

Amtliche Bekanntmachung

Die Stadtvertretung Ludwigslust hat in ihrer Sitzung am 03. 07. 2024 nachfolgende Neufassung Geschäftsordnung beschlossen:

Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtvertretung Ludwigslust

§ 1 Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter, Präsidium

(1) Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. (wg. § 23 Abs. 3 S. 3)

(2) Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter teilen der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Stadtvertretung mit, welchen Beruf und welche anderen vergüteten oder ehrenamtlichen Tätigkeiten sie ausüben. Die Mitteilung muss binnen einer Woche nach der konstituierenden Sitzung vorliegen. Nachrückende Mitglieder der Stadtvertretung haben die erforderlichen Angaben innerhalb einer Woche nach Annahme des Mandates, spätestens aber vor der ersten Sitzung, zu der sie geladen werden, mitzuteilen.

(3) Vom Präsidium der Stadtvertretung werden Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern an die Stadtvertretung geprüft und anschließend den Ausschüssen / der Stadtvertretung zur Beratung vorgelegt.

§ 2 Fraktionen, Zählgemeinschaften

(§ 23 Abs. 5 KV M-V)

(1) Die Mitglieder der Stadtvertretung können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Stadtvertreterinnen bzw. Stadtvertretern bestehen. Eine Stadtvertreterin oder ein Stadtvertreter kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung von Fraktionen ist unverzüglich der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Stadtvertretung anzuzeigen. Jegliche Veränderung in der Fraktionsmitgliedschaft ist der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Stadtvertretung anzuzeigen.

(3) Die Bildung von Zählgemeinschaften zwischen Fraktionen und Einzelbewerbern oder zwischen verschiedenen Fraktionen sind unverzüglich der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Stadtvertretung anzuzeigen.

§ 3 Mediale Ausstattung / Papierloser Sitzungsdienst

(1) Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter, sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, Mitglieder der Ortsteilvertretungen und Ortsteilvorsteherinnen bzw. Ortsteilvorsteher sowie Gremienmitglieder erhalten einen Zugang für ein digitales Ratsinformationssystem durch Bereitstellung personengebundener Zugangsdaten.

(2) Die Sitzungen sollen papierlos durch Nutzung des Ratsinformationssystems erfolgen.

§ 4 Sitzungen der Stadtvertretung

(§§ 28 Abs. 1, 29 KV M-V)

(1) Die Präsidentin bzw. der Präsident der Stadtvertretung beruft die Stadtvertretung ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.

§ 7 Tagesordnung

(§ 29 Abs. 4, Abs. 6 KV M-V)

(1) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Personenbezogene Daten dürfen darin grundsätzlich nicht enthalten sein. Soweit Beratungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind diese in der Tagesordnung als „nichtöffentlich“ zu bezeichnen. Die Beratungspunkte sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt.

(2) Die Stadtvertretung kann vor Eintritt in die Tagesordnung mit Zustimmung der Mehrheit der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter die Erweiterung der Tagesordnung beschließen, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet.

(3) Mit Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden können Angelegenheiten von der Tagesordnung abgesetzt oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte verändert werden.

§ 8 Übertragung der Sitzung, (teil-)digitale Sitzungen

(1) Bei einer Übertragung der Sitzung mittels Bild und Ton in allgemein zugänglich Netze ist die Position der Kamera vor Beginn der Sitzung durch den Präsidenten festzulegen.

(2) Auf die Übertragung und die Möglichkeit des Widerspruchs ist zu Beginn der Sitzung hinzuweisen. Bei Widerspruch ist die Übertragung zu unterbrechen, solange der Redebeitrag des Widersprechenden andauert.

(3) Kann eine Stadtvertreterin oder ein Stadtvertreter aus wichtigem Grund nicht persönlich an der Sitzung teilnehmen, kann die Präsidentin bzw. der Präsident die Teilnahme an der Sitzung entsprechend den Vorgaben von § 5 Abs. 4 der Hauptsatzung genehmigen. Der Antrag auf Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung soll spätestens drei Werktage vor der Sitzung unter Angabe der Gründe erfolgen und nachrichtlich zur Vorbereitung einer digitalen Sitzung der Verwaltung mitgeteilt werden. Wichtige Gründe i. S. v. Satz 1 sind insbesondere notwendige berufsbedingte Ortsabwesenheit oder die dringende Notwendigkeit der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger. Der per Bild- und Tonübertragung Teilnehmende hat bei nichtöffentlichen Sitzungsteilen während der gesamten Zeit zu gewährleisten, dass Dritte keine Möglichkeit haben, Inhalte der Sitzung mitzuerfolgen. Eine Aufzeichnung durch den Teilnehmenden darf nicht erfolgen.

(4) Sitzungen im Rahmen von § 5 Abs. 5 der Hauptsatzung sind in geeigneter Form auch der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies kann durch die Bereitstellung von Zugangsdaten oder die Übertragung der Sitzung an öffentlich zugängliche Orte erfolgen. Medienvertretern sind Zugangsdaten zur Teilnahme mitzuteilen.

(5) Geheime Abstimmungen im Rahmen der Sitzungen nach § 5 Abs. 5 der Hauptsatzung, sollen spätestens 5 Werktage vor der Sitzung beim Vorsitzenden beantragt werden Sie werden als Briefabstimmung durchgeführt. Hierzu wird den Stadtvertretern ein vorbereitetes Schriftstück übermittelt, auf dem sowohl der Abstimmungsgegenstand als auch die Möglichkeiten zur Abstimmung (Ja / Nein / Enthaltung) enthalten sind. Die Abstimmungsergebnisse sollen der Verwaltung bis zum Tag der Sitzung (16:00 Uhr) zurückgegeben werden. Sofern in der Sitzung die geheime Abstimmung beantragt wird, wird die Briefabstimmung unverzüglich nach dem Sitzungstag eingeleitet. Das Ergebnis der Abstimmung ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(5) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Diese Wortmeldung hat durch Anheben beider Hände zu erfolgen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.

(6) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönlich Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgt sind. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Eine Gegenrede findet nicht statt.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen.

(2) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:

- a) Antrag auf Vertagung
- b) Antrag auf Ausschussüberweisung
- c) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
- d) Antrag auf Redezeitbegrenzung
- e) Antrag auf Schluss der Aussprache
- f) Antrag auf Schließung der Rednerliste
- g) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
- h) Antrag auf namentliche Abstimmung
- i) Antrag auf geheime Wahl
- j) Antrag auf verbundene Aussprache von Tagesordnungspunkten
- k) Antrag auf Wiederholung der Stimmauszählung
- l) Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit
- m) Antrag auf Wiederaufnahme der Sachdiskussion
- n) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
- o) Antrag zur Änderung / Ergänzung der Tagesordnung i.S. des § 29 Abs. 4 KV M-V
- p) Sonstige Verfahrensanträge

(3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung zu einem Tagesordnungspunkt hat die Präsidentin bzw. der Präsident der Stadtvertretung vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 e) und f) dürfen nur von Mitgliedern der Stadtvertretung gestellt werden, die sich während des Tagesordnungspunktes nicht bereits zur Sache geäußert haben.

§ 13 Ablauf der Abstimmung

(1) Über Anträge wird durch Erheben der Stimmkarte abgestimmt oder durch Betätigen eines elektronischen Abstimmungsgerätes. Vor der Abstimmung ist grundsätzlich der Antrag (Beschlussformel) zu verlesen. Die Präsidentin bzw. der Präsident der Stadtvertretung stellt fest, ob die Mehrheit erreicht ist. Bei Satzungen und Wahlen stellt sie bzw. er die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag zustimmen
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten
- und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt.

§ 16 Ordnungsmaßnahmen

(§ 29 Abs. 1 KV M-V)

(1) Die Präsidentin bzw. der Präsident der Stadtvertretung kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Mitglieder der Stadtvertretung, die die Ordnung verletzen oder gegen Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Stadtvertretung zur Ordnung zu rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann die Präsidentin bzw. der Präsident der Stadtvertretung einen Sitzungsausschluss verhängen.

(3) Mitglieder der Stadtvertretung, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 17 Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer

(§ 29 Abs. 1 KV M-V)

(1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung der Stadtvertretung auf sonstige Weise zu beeinflussen, kann von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Stadtvertretung nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

(2) Die Präsidentin bzw. der Präsident der Stadtvertretung kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 18 Sitzungsniederschrift

(§ 29 Abs. 8 KV M-V)

(1) Über jede Sitzung der Stadtvertretung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
- b) Name der Anwesenden und entschuldigter Mitglieder der Stadtvertretung
- c) Name der anwesenden Verwaltungsvertreter, der geladenen Sachverständigen und der geladenen Gäste
- d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- f) Anfragen der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter
- g) die Tagesordnung
- h) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung
- i) die Anträge mit Antragsteller, die Festlegungen / Beschlüsse / Ergebnisse der Abstimmungen
- j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
- k) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- l) vom Mitwirkungsverbot betroffene Mitglieder der Stadtvertretung

(2) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 3 Wochen fertigzustellen. Sie ist den Mitgliedern der Stadtvertretung innerhalb eines Monats nach der Sitzung vorzulegen. Mit Einstellen in das Ratsinformationssystem gilt dies als erfüllt. Mit dem Protokoll sind ebenfalls nachzureichende Unterlagen einzustellen.

(3) Vertrauliche Unterlagen sind zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens fünf Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

§ 21 Auslegung, Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Im Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident der Stadtvertretung. Sie bzw. er kann sich mit seinen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern beraten.

(2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen abgewichen werden, wenn keine Stadtvertreterin oder kein Stadtvertreter widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.

(3) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit möglich.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigslust, den 23. 08.2024


Stefan Pinnow
Bürgermeister

